

Bereich: SG Kommunalaufsicht

Aktenzeichen: 12 90 10

Datum: 26.07.2023

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreisausschuss	13.09.2023				
Kreistag	27.09.2023				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Wahlbereiche der Kreistagswahl 2024

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, das Wahlgebiet des Landkreises Jerichower Land für die Wahl des Kreistages am **9. Juni 2024** in folgende drei Wahlbereiche einzuteilen:

Wahlbereich I

Stadt Genthin
Stadt Jerichow
Gemeinde Elbe-Parey

Wahlbereich II

Stadt Burg
Stadt Möckern

Wahlbereich III

Stadt Gommern
Gemeinde Biederitz
Gemeinde Möser

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bei der Wahl zu den Kreistagen das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt. Nach Satz 2 dieser Vorschrift i. V. m. § 10 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beschließt die Vertretung, sobald der Wahltag feststeht, die Anzahl und Abgrenzung der einzelnen Wahlbereiche.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 KWG LSA hat die Landesregierung am 13. Juni 2023:

Sonntag, den 9. Juni 2024

als Wahltag für die allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen, hier Wahl des Kreistages, aber auch für die allgemeinen Neuwahlen der Ortschaftsräte und Ortsvorsteher, bestimmt (siehe Anlage 1 – MBl. LSA Nr. 22/2023 vom 26. Juni 2023).

Die Wahlzeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

Vollständigkeitshalber sei zudem erwähnt, dass entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA die Wahl des Europäischen Parlaments ebenfalls am 9. Juni 2024 stattfindet.

Laut § 7 Abs. 2 Satz 3 ff. KWG LSA sollen die Wahlbereiche des Wahlgebietes annähernd die gleiche Größe haben. Die Einwohnerzahl eines jeden Wahlbereiches soll zudem von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche des Wahlgebietes um nicht mehr als 20 % (bisher 25 %) nach oben oder nach unten abweichen.

Für die Kommunalwahl 2024 ist gemäß § 67 KWG LSA i. V. m. § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt am 31. Dezember des vorletzten Jahres, also am 31. Dezember 2022, ermittelt hat.

Bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl des Landkreises Jerichower Land am 31. Dezember 2022 von 90.256 ergibt sich bei einer Aufteilung in drei Wahlbereiche eine durchschnittliche Einwohnerzahl je Wahlbereich von 30.085 Einwohnern. Bei der Ermittlung der vorgegebenen nicht zu überschreitenden Abweichung von 20 % nach oben oder unten ergeben sich für die drei Wahlbereiche folgende Ergebnisse:

Wahlbereich I	26.903 Einwohner – Abweichung vom Durchschnitt:	-11,83 %
Wahlbereich II	35.607 Einwohner – Abweichung vom Durchschnitt:	+15,51 %
Wahlbereich III	27.746 Einwohner – Abweichung vom Durchschnitt:	-8,43 %

Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sollen die örtlichen Verhältnisse und möglichst die Grenzen der Gemeinden berücksichtigt werden, d. h. das Gebiet einer Gemeinde soll nicht auf zwei oder gar mehrere verschiedene Wahlbereiche aufgeteilt werden.

Die hier vorgeschlagene Einteilung der Wahlbereiche erfüllt diese gesetzlichen Vorgaben. Sie wird bereits seit den Kreistagswahlen der Jahre 2007 und 2014 angewandt, ist sowohl den Parteien und Wählergruppen als auch den Wählern vertraut, hat sich also in der Praxis bewährt.

Schon bei der Kreistagswahl 2007, also bei der Wahl in die neuen Strukturen zur Kreisgebietsreform 2007, war der Landkreis Jerichower Land in 3 Wahlbereiche eingeteilt.

Wahlbereich I

Gemeinde Elbe-Parey

Verwaltungsgemeinschaft Genthin

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Wahlbereich II

Stadt Burg

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming

Gemeinden Hobeck, Loburg, Rosian, Schweinitz, Zeppernick (LK AZE)

Wahlbereich III

Stadt Gommern

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser

Gemeinden Lübs, Prödel (LK AZE)

Bei der Kommunalwahl 2014 wurde das Wahlgebiet wieder in die 3 bewährten Wahlbereiche eingeteilt. Die Wahlbereiche sind identisch in ihren Grenzen mit der Kreistagswahl 2007. Allerdings haben sich neue Strukturen in Form von Einheitsgemeinden gebildet. Diese Wahlbereiche sollen nunmehr auch für die Kreistagswahl im Jahr 2024 gelten.

Wie bereits erwähnt, sollen bei der Abgrenzung der Wahlbereiche zur Kreistagswahl nach § 7 Abs. 2 KWG LSA die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden, wobei die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbereiche nicht mehr als 20 % nach oben und nach unten betragen soll. Diese Grenze ist restriktiv auszulegen, da sich sehr starke Abweichungen auf die Erfolgsaussichten der einzelnen Bewerber auswirken könnten. Unter anderem auch deshalb sollten die Wahlbereiche des Wahlgebietes annähernd die gleiche Größe haben. Sie dienen der Wahrung der Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber.

Neben von der Einwohnerzahl her möglichst gleich großen Wahlbereichen sind aber gerade in einem Flächenlandkreis wie dem des Jerichower Landes die räumliche Verflechtung und damit die Identität des Wählers zu seinen Mandatsträgern aus der jeweiligen Region wichtig.

Besonders deutlich wird dies beim Wahlbereich I. Der Wahlbereich I erstreckt sich auf das Gebiet des Altkreises Genthin. Die Einwohner haben aufgrund der althergebrachten Struktur zu ihren Mandatsträgern aus ihrer Region einen besonderen Bezug. Eine Zuordnung z. B. der Gemeinde Elbe-Parey zu einem Wahlbereich mit der Stadt Burg würde in der Bevölkerung keine Akzeptanz finden.

Der Wahlbereich III umfasst mit den Gemeinden Biederitz, Gommern und Möser die Umlandgemeinden von Magdeburg und stellt insoweit ein einheitliches Verflechtungsgebiet dar, das einen Einzugsraum in Richtung Landeshauptstadt hat.

Der Wahlbereich II mit Burg und Möckern ist teils städtisch, teils ländlich geprägt. Dieselbe Situation findet sich mit Genthin und den umliegenden Gemeinden im Wahlbereich I. Die Region Loburg hat seit alters her einen Bezug zu Burg, was schließlich in der Kreisgebietsreform berücksichtigt wurde, indem diese Region wieder dem Landkreis Jerichower Land zugeordnet wurde.

Ein anderer Zuschnitt des Wahlbereiches II ist außerdem aufgrund des schmalen und in nord-südwärtiger Richtung sehr ausgedehnten Gebietes des Landkreises nicht möglich. Insoweit kann bei Berücksichtigung des Zuschnitts der anderen Wahlbereiche der Wahlbereich II nicht anders gebildet werden.

Dieser räumliche Bezug spricht für das Beibehalten der bisherigen Wahlbereichsbildung.

Darüber hinaus ist die bisherige Praxis allgemein anerkannt und hat sich in den vergangenen Wahlen bewährt. Die Beteiligten haben sich bei der Kandidatensuche und der Listenaufstellung darauf eingestellt. Änderungen würden dazu führen, dass die gewachsenen und akzeptierten Strukturen zerstört und die Kandidatensuche nur noch weiter erschwert wird. Bereits jetzt gelingt es immer weniger Bürger als Kandidaten zu gewinnen bzw. diese bei der Wahl zur Stimmabgabe zu bewegen.

Die seit 2007 und jetzt wieder vom Kreistag zu beschließende Einteilung berücksichtigt damit einerseits die Einwohnerzahlen, aber auch die Besonderheiten des Landkreises Jerichower Land. Dies ist sachgerechter als für die Bildung der Wahlbereiche nur auf Einwohnerzahlen abzustellen. Damit soll das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Identität mit der Region gestärkt und nicht zuletzt der Politikverdrossenheit Rechnung getragen werden, sodass die Region, die sich zusammengehörig sieht, auch zusammen wählt. Dies gilt insbesondere für das Gebiet des Altkreises Genthin, aber auch den Südosten mit den Loburger Kommunen aus dem Altkreis Anhalt-Zerbst.

Anlagen:

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)